

21.11.00**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - In - R**zu **Punkt** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Tierschutz-Hundeverordnung**A****Der federführende Agrarausschuss (A) und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

A 1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind die Wörter "bei einem Tierversuch" durch die Wörter "bei einer Haltung zu Versuchszwecken" zu ersetzen und die Wörter "sowie in Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes" zu streichen.

Begründung:

In Abhängigkeit von dem jeweiligen Versuchsvorhaben kann eine Änderung der Haltungsformen bereits bei der dem Tierversuch vorausgehenden Hundehaltung notwendig sein (Konditionierung). Soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind, müssen diese grundsätzlich möglich sein.

Ausgeliefert am 21. NOV. 2000

A 2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind die Wörter "nach dem Urteil des für die Haltung Verantwortlichen" zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Formulierung wird die Entscheidung über die Unerlässlichkeit von abweichenden Anforderungen der Verordnung der Beurteilung des Rechtsunterworfenen allein überlassen. Das kann keine objektive Beurteilung sein. Die Streichung ist daher erforderlich.

A 3. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 -neu -

In § 2 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen."

Begründung:

Die Vielfalt der verschiedenen Hunderassen bedingt unterschiedliche Anforderungen insbesondere an Auslauf und Sozialkontakte. Insofern ist eine Differenzierung der Anforderungen unverzichtbar. Es kommt darauf an, dass die rassespezifischen Bedürfnisse entsprechend § 2 des Tierschutzgesetzes befriedigt werden.

A 4. Zu § 2 Abs. 2 Satz 3 -neu -

In § 2 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

"Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden."

Begründung:

Die Haltung von Hunden in einer Gruppe entspricht deren natürlicher Lebensweise. Da jede Gruppe ein festes Sozialgefüge und eine feste Rangfolge entwickelt, ist es, um das Entstehen von Verletzungen zu vermeiden, unabdingbar notwendig, nicht aneinander gewöhnte Hunde nur unter Aufsicht zusammenzuführen.

A 5. Zu § 2 Abs. 2 a - neu -

In § 2 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen."

Begründung:

Hunde sind Rudeltiere, d.h. Alleinsein ist ihnen wesensfremd; sie sind auf ein Zusammenleben mit Artgenossen angewiesen. Ungenügende Kontaktmöglichkeiten zu Betreuungspersonen können zu Verhaltensauffälligkeiten führen. Der Mensch muss die Artgenossen und das Rudel ersetzen, durch Spielen, Körper- und Lautkontakt dem Hund die Sicherheit des Rudels bieten und ihm gleichzeitig seinen Platz in der Rangordnung zuweisen. Junge Hunde bis zu einem Alter von einem Jahr haben einen besonders großen Bedarf an Umgang mit der Betreuungsperson und bedürfen einer ausreichenden Befriedigung ihres Spieltriebs und ihres Neugierverhaltens.

A 6. Zu § 3

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

"§ 3

Anforderungen an die Betreuung bei gewerbsmäßigem Züchten

Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat."

Begründung:

Bei der gewerbsmäßigen Zucht von Hunden muss generell eine sachkundige Betreuungsperson, die ihre Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, zur Verfügung stehen und nicht erst bei einer Zahl von mehr als zehn Zuchthunden. Bei bis zu zehn Zuchthunden kann diese Aufgabe die verantwortliche Person nach § 11 Tierschutzgesetz übernehmen. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass bei einer Zahl von bis zu einschließlich zehn Zuchthunden diese Aufgabe nicht an einen Laien übertragen werden kann.

A 7. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 - neu -

In § 5 Abs. 1 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Hund ständig Auslauf ins Freie zur Verfügung steht."

Begründung:

Die Anforderung der Vorlage geht hinter geltendes Recht zurück.

A 8. Zu § 5 Abs. 1 Satz 4 - neu -

In § 5 Abs. 1 ist nach Satz 3 - neu - folgender Satz einzufügen:

"Der freie Blick aus dem Gebäude muss für den Hund gewährleistet sein."

Als Folge ist

in § 5 Abs. 2 in Nummer 2 das Wort "und" durch einen Punkt zu ersetzen und die bisherige Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Der freie Blick aus dem Gebäude muss dem Hund auch unabhängig von der Beheizbarkeit von Räumen stets gewährleistet sein.

A 9. Zu § 5 Abs. 1a - neu -

In § 5 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a anzufügen:

"(1a) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen des § 6 Abs. 2 entspricht."

Begründung:

Mindestflächenvorgaben für das Halten von Hunden in Räumen dürfen nicht auf nicht beheizbare Räume der genannten Art beschränkt werden. Die Vollzugsbehörden befürchten, dass sonst der Zweck der Verordnung, den Hunden eine ausreichende Bewegungsfläche zur Verfügung zu stellen, leicht unterlaufen werden kann.

Folgeänderungen:

- a) In § 5 Abs. 2 in Nummer 1 ist das Komma am Ende durch das Wort "und" zu ersetzen und die Nummer 2 zu streichen.
- b) In § 12 Abs. 1 Nr. 3 ist nach der Angabe "Satz 1" die Angabe "oder Abs. 1a" einzufügen.

A 10. Zu § 5 Abs. 2

In Abs. 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. außerhalb der Schutzhütte nach Nummer 1 ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung steht."

Begründung:

In Räumen für die Unterbringung von Hunden, wie beispielsweise Schuppen oder Scheunen, liegt die Raumtemperatur im Winter sehr häufig im Bereich der Außentemperatur. Hunden, die in derartigen Räumen gehalten werden, muss daher auch außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung stehen.

A 11. Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist der Doppelpunkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Teilsatz einzufügen:

"wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:".

Begründung:

Eine Vorgabe zur Ausformung der Grundfläche des Zwingers dient der Klarheit zur Sicherung der Bedürfnisse des Hundes.

A 12. Zu § 6 Abs. 3 Satz 2

In § 6 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort "abtrocknet" durch die Wörter "sauber und trocken zu halten ist" zu ersetzen.

Begründung:

Klarere Formulierung im Sinne einer sauberen Umgebung des Hundes.

A 13. Zu § 6 Abs. 6 - neu -

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 24

In § 6 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden."

Begründung:

Die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 sieht bereits ein derartiges Verbot vor.

A 14. Zu § 7 Abs. 1

§ 7 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Ein Hund darf in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind."

Begründung:

Bei der Haltung von Hunden in Anbindehaltung muss auch die Bestimmung des Absatz 3 zum Laufbereich gelten.

A 15. Zu § 7 Abs. 3 Satz 2

In § 7 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort "abtrocknet" durch die Wörter "sauber und trocken zu halten ist" zu ersetzen.

Begründung:

Klarere Formulierung im Sinne einer sauberen Umgebung des Hundes.

A 16. Zu § 7 Abs. 4

In § 7 Abs. 4 sind nach dem Wort "nur" die Wörter "breite, nicht einschneidende" einzufügen.

Begründung:

Es muss sichergestellt werden, dass auch ständiges Zerren am Halsband oder Brustgeschirr zu keinen Scheuerstellen führt. Deshalb müssen sie breit und nicht einschneidend sein. Dies ist bereits in der geltenden Hundehaltungsverordnung geregelt.

A 17. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 4 - neu -

In § 8 Abs. 2 ist in Nummer 3 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

"4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen."

Begründung:

Die Maßnahmen sind für das Wohlbefinden von Hunden unerlässlich.

A 18. Zu § 10

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

"§ 10
Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten. Das Ausstellungsverbot nach Satz 1 gilt nicht, sofern der Eingriff vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Eingriffs geltenden Fassung vorgenommen wurde."

Als Folge sind

in § 12 Abs. 2 die Wörter "hält oder" zu streichen.

Begründung

Ein generelles Haltungsverbot für Hunde, bei denen nach Inkrafttreten der Verordnung bestimmte tierschutzwidrige Amputationen vorgenommen werden, ist nach den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes nicht vertretbar. In der Konsequenz müssten solche Tiere getötet werden. Ein vernünftiger Grund für die Tötung liegt in diesen Fällen aber nicht vor, weil ein schmerz- und leidensfreies Weiterleben der Hunde möglich ist. Tierschutzwidrige Amputationen sind nach dem Tierschutzgesetz ohnehin zu ahnden.

A 19. Zu § 11 Satz 2

§ 11 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Das Verpaaren von Hunden mit anderen Caniden ist verboten."

Begründung:

Die Nachkommen von Hunden mit Wölfen können in der Regel nach der Geschlechtsreife wegen ihrer übersteigerten Aggressivität nicht mehr tiergerecht gehalten werden und müssen daher regelmäßig eingeschläfert werden.

A 20. Zu § 11 Satz 3

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 21
und 22

§ 11 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Bei Pitbull-Terriern, Staffordshire Bullterriern, American Staffordshire Terriern und Bullterriern sowie Kreuzungen mit diesen Tieren ist vom Vorliegen einer derartigen Aggressionssteigerung auszugehen."

Begründung:

Durch die Hinzufügung der Hunderasse "Bullterrier" zu der Aufzählung der Rassen in § 11 der Verordnung und die Streichung der Möglichkeit, durch einen Wesenstest die vermutete Aggressionssteigerung zu widerlegen, wird die Verordnung inhaltlich der am 20. Oktober 2000 vom Bundesrat beschlossenen Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde - BR-Drucks. 460/00(Beschluss) - angeglichen.

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzentwurfs werden Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier und Staffordshire-Bullterrier nebst ihren Kreuzungen ausnahmslos einem Einfuhrverbot (ohne Widerlegbarkeit der Gefährlichkeit) unterworfen. Nach der genannten Stellungnahme des Bundesrates soll in diese Aufzählung zusätzlich die Rasse "Bullterrier" aufgenommen werden. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen sollte auch § 11 der Verordnung eine entsprechende deckungsgleiche Fassung erhal-

ten. Es wäre andernfalls nicht einzusehen, warum für Hunde der genannten Rassen bei Anwendung der einen Regelung eine Widerlegung der vermuteten Gefährlichkeit durch das Bestehen eines Wesentests möglich sein sollte, dagegen bei der anderen Regelung nicht. Auch der Bullterrier gehört, wie die anderen in dem Gesetzentwurf genannten Rassen, zu der Gruppe der bullartigen Terrier (vgl. FCI-Gruppe III). Der Bullterrier unterscheidet sich weder nach Größe, Gewicht, Art noch nach Abstammung wesentlich von den anderen hier in Rede stehenden Rassen. Seine Einstufung als unwiderleglich gefährlich wurde auch vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19. Januar 2000 (DÖV 2000, S. 554) nicht beanstandet.

In 21. Zu § 11 Satz 3

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 20

In § 11 Satz 3 ist nach den Wörtern "Pitbull-Terriern," das Wort "Bullterriern," einzufügen.

Begründung:

Neben dem Gutachten zur Auslegung zur Auslegung von § 11b des Tiereschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) geht aus mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen hervor, dass es auch bei Bullterriern Zuchtlinien gibt, die ein gesteigertes Aggressionsverhalten zeigen. Auf die Begründung zur Entschließung des Bundesrates zur Vorlage einer Hundeverordnung vom 19. Mai 2000 - BR-Drs. 267/00 (Beschluss) - wird Bezug genommen.

In 22. Zu § 11 Satz 3

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 20

In § 11 Satz 3 sind die Wörter ", sofern dies nicht im Einzelfall aufgrund eines Wesentests ausgeschlossen wird" zu streichen.

Begründung:

Bei Hunden der genannten Rassen handelt es sich um Tiere, deren Gefährlichkeit allein durch die Zugehörigkeit zur jeweiligen Rasse definiert werden kann. Diese Auffassung haben die Innenminister und -senatoren der Länder mit Beschluss vom 05.05.2000 bekräftigt. Auch die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde - BR-Drs. 460/00 - ein ausnahmslos geltendes Verbot des Imports von Hunden der genannten Rassen vorgesehen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht vertretbar, nunmehr in einer bundesrechtlichen Regelung die Zucht von Hunden aus Rassen, die generell als gefährlich angesehen werden, im Einzelfall zuzulassen.

Das würde zu nicht hinnehmbaren Wertungswidersprüchen führen und dem gemeinsamen Anliegen von Bund und Ländern, den von gefährlichen Hunden ausgehenden Gefahren wirksam vorzubeugen, widersprechen.

A 23. Zu § 12 Abs. 1 Nr. 1a -neu-

In § 12 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. entgegen § 3 nicht sicherstellt, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine dort genannte Betreuungsperson zur Verfügung steht,".

Begründung:

Es handelt sich um einen schwerwiegenden tierschutzrechtlichen Verstoß, der das Wohlbefinden der Hunde erheblich beeinträchtigt und daher ordnungswidrigkeitenbewehrt sein sollte.

A 24. Zu § 12 Abs. 1 Nr. 3

Setzt
Annahme
von
Ziffer 13
voraus

In § 12 Abs. 1 Nr. 3 sind nach der Angabe "§ 6 Abs. 1" die Wörter "oder 6" einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um einen schwerwiegenden tierschutzrechtlichen Verstoß, der das Wohlbefinden der Hunde erheblich beeinträchtigt und daher ordnungswidrigkeitenbewehrt sein sollte.

A 25. Zu § 13 Abs. 2 und 3

In § 13 Abs. 2 und 3 ist jeweils das Wort "fünften" durch das Wort "dritten" zu ersetzen.

Begründung:

Unter tierschutzrechtlichen Aspekten erscheint es nicht vertretbar, die Haltung von Hunden länger als notwendig in Räumen oder Zwingern zuzulassen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen. Eine Übergangsfrist von drei Jahren ist daher ein angemessener Zeitraum.

A 26. Zu § 13 Abs. 4 - neu -

In § 13 ist nach Absatz 3 folgender Absatz anzufügen:

"(4) Abweichend von § 10 Satz 1 dürfen Hunde noch bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats) ausgestellt werden."

Begründung:

Weltweite Hundeausstellungen haben organisatorisch bedingt eine lange Vorbereitungsphase. Deshalb ist für das Ausstellungsverbot eine mehrmonatige Übergangsfrist angemessen.

B

27. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschl i e ß u n g e n

28. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nach Abschluss eines alsbald einzuholenden Gutachtens zur Hundeausbildung, das auch die Anwendung von Elektroreizgeräten beinhaltet, die Tierschutz-Hundeverordnung entsprechend zu ergänzen.
29. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, so kurzfristig wie möglich in § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung auch die erblich bedingten körperlichen Defekte und Krankheiten im Sinne des § 11b Abs. 1 Tierschutzgesetz näher zu bestimmen und dabei bestimmte Zuchtformen und Rassemerkmale zu verbieten oder zu beschränken.

30. Der Bundesrat hält nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ein Zuchtverbot für haarlose Hunde sowie züchterische Maßnahmen bei folgenden körperlichen Veränderungen für geboten:

- a) Blue Dog-Syndrom (Blauer Dobermann Syndrom)
- b) Grey Collie-Syndrom
- c) Wirbelsäulenmissbildungen bei verkürzten Ruten, Korkenzieher- oder Knickruten
- d) Dermoidzysten
- e) Ektropium
- f) Entropium
- g) Hüftgelenksdysplasie
- h) Merle-Syndrom (Weißtiger)
- i) übersteigerte Chondrodysplasie
- j) übersteigerte Kieferverkürzung
- k) übersteigerte Hautfaltenbildung

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Bei den aufgeführten erblich bedingten körperlichen Defekten sind entsprechend dem Gutachten zur Auslegung des § 11b Tierschutzgesetz in gleicher Weise züchterische Maßnahmen erforderlich wie bei der erblich bedingten Aggressionssteigerung. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in der Tierschutz-Hundeverordnung von der Ermächtigung des Tierschutzgesetzes nur für erblich bedingte Aggressionssteigerungen Gebrauch gemacht wird. Da die Bundesregierung und einige Länder jedoch noch Diskussionsbedarf zur Festlegung der erblich bedingten körperlichen Defekte sehen, soll das Anliegen nach Abschluss der Beratungen durch eine Änderungsverordnung zur Tierschutz-Hundeverordnung erfüllt werden.

31. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin, so bald als möglich von der vom Bundesrat bereits beschlossenen Verordnungsermächtigung zur Kennzeichnung von Tieren Gebrauch zu machen und verbindliche Vorgaben für eine eindeutige Kennzeichnung von Hunden zu erlassen.

Der Vollzug tierschutzrechtlicher Regelungen, so z. B. die Umsetzung der Anforderungen des § 11b TierSchG, erfordert gerade für Hunde eine unverwechselbare, fälschungssichere Kennzeichnung. Gleichzeitig kann diese dazu beitragen, Tierhalter aufgefundener Hunde schneller ausfindig zu machen und die Hunde in ihre gewohnte Haltungsumgebung zurückzuführen.